

## VI. Überleitungs- und Schlußbestimmungen 1.1 .

entsprechend dem Urteil das gesamte Vermögen oder konkret bestimmte Vermögenswerte des Verurteilten zu erfassen und als Volkseigentum sicherzustellen oder den Verwertungserlös dem Staatshaushalt zuzuführen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist er berechtigt, von staatlichen Organen und Institutionen, gesellschaftlichen Organisationen und Bürgern notwendige Auskünfte zu fordern.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, stellt im Einzelfall auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen fest, welche Vermögensteile als unpfindbar nicht der Vermögenseinziehung unterliegen. Er entscheidet auch über die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums gemäß §§ 39 und 41 FGB.

### § 49

(1) Werden durch die Einziehung des Vermögens berechnete Ansprüche Dritter betroffen, ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1956 über die Regelung der Ansprüche gegen Personen, deren Vermögen nach der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten oder auf Grund rechtskräftiger Urteile in das Eigentum des Volkes übergegangen ist (GBl. I Nr. 100 S. 1207), und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu verfahren. Die Bestimmung des § 6 Abs. 3 der 1. Durchführungsbestimmung vom 17. November 1956 (GBl. I Nr. 113 S. 1354) findet keine Anwendung.

(2) Die Bewertung von Grundstücken bzw. Gebäuden erfolgt nach den Bestimmungen des *Entschädigungsgesetzes vom 25. April 1960 (GBl. I Nr. 26 S. 257)*.

Anmerkung: Das Entschädigungsgesetz vom 25.4.1960 ist durch § 17 Abs. 2 des Entschädigungsgesetzes vom 15. 6.1984 aufgehoben und durch Bestimmungen dieses Gesetzes ersetzt worden.

### Einziehung des Mehrerlöses

#### § 50

(1) Für die Einziehung des Mehrerlöses (§170 Abs. 4 StGB) ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet.

(2) Das Verwirklichungsersuchen ist an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu richten.

Anmerkung: Vgl. die AO Nr. Pr. 9 vom 28.6.1968 (GBl. II Nr.77 S.562) und Pr. 9/1 vom 25.6.1970

## VI. Überleitungs- und Schlußbestimmungen

### § 54

Die Strafvollzugseinrichtungen haben die Einleitung der Durchsetzung der Zusatzstrafen zu gewährleisten, die vor dem 1. Juli 1968 ausgesprochen wurden

(GBl. II Nr. 63 S. 459) über die Rückerstattung und die Abführung von Mehrerlösen aus Preisüberschreitungen - Mehrerlös-AO -.

### § 51

(1) Hat das Gericht gemäß §170 Abs. 4 StGB die Erstattung des Mehrerlöses an den Geschädigten angeordnet, ist der zu erstattende Betrag nicht einzuziehen.

(2) Für die Durchsetzung des Rückforderungsanspruches des Geschädigten gelten die Bestimmungen über die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches entsprechend.

### Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung

#### § 52

(1) Für die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung über die Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung (§§15 Abs. 2; 16 Abs. 3 StGB) ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet. Hält sich der Einzuweisende bereits in einer psychiatrischen Einrichtung auf, ist der Leiter der Einrichtung hierfür zuständig.

(2) Das Verwirklichungsersuchen ist an den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, im Falle des Abs. 1 Satz 2 an den Leiter der psychiatrischen Einrichtung zu richten. Mit dem Verwirklichungsersuchen ist eine Abschrift des fachärztlichen Gutachtens zu übersenden.

(3) Befand sich der Einzuweisende in Untersuchungshaft, ist die Einweisung in die psychiatrische Einrichtung unverzüglich nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung durchzuführen.

#### § 53

Stellt das Gericht bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung fest, daß die Einstellung des Verfahrens wegen Zurechnungsunfähigkeit und die Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung zu erwarten sind (§248 Abs. 1 Ziff.3, Abs. 4 StPO), hat es den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, hiervon unverzüglich zu informieren. Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, ist verpflichtet, die notwendigen Voraussetzungen für die rechtzeitige Übernahme des Einzuweisenden durch die psychiatrische Einrichtung zu schaffen.

und deren Wirkung erst nach einer nach dem 1. Juli 1968 erfolgten Entlassung aus dem Strafvollzug eintritt.